

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31

Ausgegeben Oppeln, den 5. August 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nummer 44 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 22, 23 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 311; münzpoltzeiliche Vorschriften, S. 311; Bestimmungen über die Flug-Schauen, S. 312; Schreibweise des Namens der Gemeinde und des Gutsbezirks Kenja im Kreise Ratibor, S. 314; Präsentation für die Pfarrei Groß-Gorschtz, Kreis Ratibor, S. 314; Brandstiftungen in Schönwald, Kreis Gleiwitz, S. 314; Gewerbeaufsicht über die Sandgräbereien von Hohenlohegrube, Margrube, Morgensterngrube, Gute Zufluchtgrube, S. 314; Dynamitdiebstahl in Kolonie Blechonska, Kreis Tarnowitz, S. 314; Ortschulinspektion der evangel. Schule in Rosdzin, Kreis Ratibor, S. 314; Vorarbeiten zur Abflachung einer gefährdeten Böschung an der Bahnstrecke Gleiwitz-Emanuelsgen, S. 314; Bergpolizeiverordnung, betreffend Schürfarbeiten im Obergamtsbezirke Breslau S. 315; Kgl. landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf, S. 319; Kgl. höhere Maschinenbauhschule in Breslau, S. 319; Umgemeindungen in den Kreisen Rybnik und Lublitz, S. 320; Viehseuchen, S. 320; Personalnachrichten, S. 320; erledigte Schullehrerstellen, S. 321.

Reichsgesetzblatt.

621. Die Nummer 44 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3804 die Verordnung, betreffend Aenderung von Verordnungen über die Tageelder, Fuhrkosten und Umzugskosten von Reichsbeamten, vom 17. Juli 1910.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

622. Die Nummer 22 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11052 die Verordnung, betreffend Aenderung des Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (Gesetzsammlung S. 562), vom 12. Juli 1910.

623. Die Nummer 23 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11053 das Gesetz, betreffend das Höferecht im Kreise Grafschaft Schaumburg, vom 9. Juli 1910, und unter

Nr. 11054 die Bekanntmachung des Textes des Hofgesetzes für den Kreis Grafschaft Schaumburg, vom 20. Juli 1910.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

624. Bekanntmachung, betreffend den Erlaß münzpoltzeilicher Vorschriften, vom 23. Juni 1910.

Auf Grund des § 14 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 507) hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Medaillen und Marken (Klame, Radatt, Spiel, Speise- und sonstige Wertmarken) dürfen nicht das Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten in der auf den Reichsmünzen befindlichen Gestaltung tragen oder mit einer auf dem Rande befindlichen Schrift versehen sein Auch dürfen sie nicht die Zeichnung einer im Deutschen Reiche geltenden Münzgattung oder die Angabe eines Geldwerts enthalten.

Von dem Verbot im Abs. 1 Satz 1 ist das auf Denkmünzen etwa in abweichender Gestaltung angebrachte Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten ausgenommen.

Unter das Verbot der Handschrift (Abs. 1 Satz 1) fällt nicht die Anbringung eines Stempelzeichens, des Namens, der Firma des Herstellers oder bei Preismedaillen die Anbringung des Namens des Preisträgers.

§ 2. Marken (§ 1) dürfen nicht mit einem

Durchmesser von mehr als 20 bis einschließlich 22 Millimeter hergestellt werden. Dies gilt auch für Medaillen aus unedlen Metalle, die zu geringen Preisen für den Massenabsatz angefertigt werden.

§ 3. Medaillen und Marken von ovaler oder von drei- bis achteckiger Form werden von der Vorschrift im § 2 nicht berührt. Diese Medaillen und Marken sowie die Medaillen und Marken mit einem Durchmesser von wenigstens 41 Millimeter sind von dem Verbot im § 1 Satz 1 ausgenommen.

§ 4. Die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Beschränkungen finden keine Anwendung auf solche Medaillen und Marken, die für das Ausland hergestellt und unmittelbar ausgeführt werden.

§ 5. Es ist verboten, Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, nachzumachen und solche nachgemachten Münzen in den Verkehr zu bringen oder sonst zu vertreiben, sofern diese nicht vermittels einer festen metallischen Verbindung Bestandteile anderer Gegenstände bilden.

§ 6. Wer gewohnheits- oder gewerbsmäßig obigen Vorschriften zuwider Medaillen oder Marken herstellt, feilhält, verkauft oder zu geschäftlichen Zwecken in Gebrauch hält, oder dem Verbote des § 5 zuwider Nachmachungen von solchen Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, in den Verkehr bringt oder sonst vertreibt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1910.

Der Reichskanzler.

J. B.: Wermuth.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

625. Bestimmungen über die regelmäßigen Fluß-Schauen der nach dem Gesetz vom 3. Juli 1900 ausgebauten Flüsse.

Der regelmäßigen Schau, deren Anordnung auf § 24 des Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 beruht, unterliegen alle unter daselbe fallende Flußläufe, soweit sie als Unterhaltungsfreden ausgewiesen oder ausgebaut sind.

Die Schau wird bei der Ausdehnung der zu schauenden Flußläufe auf mehrere Jahre verteilt. Hierbei soll möglichst ein fünfjähriger Turnus eingehalten werden nach folgendem Plan:

Im 1. Jahre: Glaz'er-Neiße. Die Neiße von der Quelle bis zur Mündung der Landecker-

Biele mit allen innerhalb dieser Strecke mündenden Nebenflüssen einschließlich der Landecker-Biele.

Bober. Bober im Hirschberger-Tal von der Sonnenmündung bis zur Talperre Mauer mit sämtlichen auf dieser Strecke einmündenden Nebenflüssen einschließlich der Sonnenmündung. Der Goldbach bis zur Braune- mündung mit dem Seiffen und der Braune.

Im 2. Jahre: Glaz'er-Neiße. Die Neiße von Camenz bis zur Mündung der Fretwaldauer-Biele einschließlich aller auf dieser Strecke mündenden Nebenflüsse, die Biele unbegriffen.

Bober. Der Bober von der Quelle bis zur Sonnenmündung einschließlich sämtlicher Nebenflüsse.

Quels. Der Oberlauf bis Greiffenberg mit sämtlichen Nebenflüssen, ausschließlich Delsbach.

Ragbach. Die Wätende-Neiße und Schnelle-Neiße im Kreise Vorkheim.

Im 3. Jahre: Glaz'er-Neiße. Die Neiße von der Mündung der Landecker-Biele bis Camenz einschließlich der hier mündenden Nebenflüsse (Reiniger-Weistritz, Steine und Waldbitz).

Quels. Der Quels von Greiffenberg bis Lauban einschließlich der beiden Delsbäche, des Hartmannsdorfer-Wassers und des Alt-Laubanbaches.

Ragbach. Die Ragbach von der Quelle bis zur Mündung der Wätende-Neiße und letztere in den Kreisen Zauer und Piesnitz.

Lausitzer-Neiße. Der Oberlauf bis einschließlich Penzig.

Im 4. Jahre: Glaz'er-Neiße. Die Neiße von Neiße bis zur Mündung.

Bober. Der Bober von Mauer bis zur Eisenbahnbrücke bei Bunzlau einschließlich Kemnitzbach.

Quels. Der Quels von Lauban bis zur Eisenbahnbrücke bei Siegersdorf einschließlich der Jvenitz.

Ragbach. Die Ragbach von der Neißemündung bis zur Mündung in die Oder einschließlich Schwarzwasser und Biberle.

Im 5. Jahre: Bober. Die Unterlaufstrecke von Bunzlau bis zu der mit der Provinz Brandenburg vereinbarten Grenzstelle.

Quels. Die Unterlaufstrecke von Siegersdorf bis zur Mündung.

Hozenploß. Die Frudnit und die Hozenploß bis zur Mündung.

Lausitzer-Neiße. Die Neiße von Penzig bis zum Eintritt in die Provinz Brandenburg.

Auch bei dieser Verteilung ist eine Einschränkung der Schauen auf besonders wichtige Strecken nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Leitenden gestattet. Insbesondere können die im Walde liegenden Quellröhren und Strecken, in denen eine wesentliche Unterhaltung nicht erforderlich ist, ausgeschlossen werden.

Die Besichtigung erfolgt zu Fuß oder, wo angängig, im Kahn. Wo fahrbare Wege in unmittelbarer Nähe des Flusslaufes vorhanden sind, können Wagen benutzt werden.

Für die Vornahme der Schauen wird die nachstehende

Schau-Ordnung

erlassen, nachdem zu derselben die Interessentenvertretungen und der Provinzialausschuß gehört sind:

§ 1. Die Flusschau findet alljährlich im Spätsommer oder Herbst statt. Die Einladungen hierzu erläßt der Landeshauptmann von Schlesien nach Benehmen mit dem Oberpräsidenten an den letzteren, an die zuständigen Regierungspräsidenten, Landräte bzw. Bürgermeister der kreisfreien Städte und an die beteiligten Vorsitzenden der Flussausschüsse, sowie, wo Interessentengruppen bestehen, an die Vorsitzenden derselben.

Die Termine sind in den in Frage kommenden Kreisblättern mindestens 4 Wochen vorher zu veröffentlichen.

§ 2. Der Leiter der Schau wird durch den Landeshauptmann von Schlesien mit Genehmigung des Oberpräsidenten für die einzelnen Flussläufe bestimmt.

§ 3. Die Schau erstreckt sich auf alle unter das Hochwasserschutzgesetz fallenden Flussläufe nach Maßgabe der im Eingang angegebenen Verteilung. Eine Ergänzung dieser Ordnung für das Gebiet der Weistritz und Spree bleibt vorbehalten.

Abänderungen, welche durch besondere Umstände (Hochwasser pp.) bedingt sind, und Einschränkungen auf die wichtigeren Strecken können gegebenenfalls vom Oberpräsidenten bestimmt werden.

§ 4. An der Schau muß der zuständige Landesbauinspektor oder ein Vertreter desselben teilnehmen. Ferner sollen die beteiligten Landräte bzw. Bürgermeister der kreisfreien Städte oder von diesen bestellte Vertreter und die Vorsitzenden der in Frage kommenden Flussausschüsse (bzw. der Interessentengruppen, wo solche bestehen), nach Möglichkeit daran teilnehmen.

Den in Frage kommenden Polizei- und Gemeindebehörden, den Flussanliegern und Interessenten ist die Teilnahme behufs Vorbringung von Wünschen und Stellung von Anträgen gestattet.

Die Schau findet statt, wenn auch nur der bestellte Leiter und der Landesbauinspektor oder sein Vertreter erschienen sind.

§ 5. Bei der Schau ist insbesondere zu prüfen:

- a) ob eine wesentliche Veränderung des Flussbettes durch Sohlenvertiefung oder Auflandung, durch Verkrüftung oder Verwackung der Ufer entstanden ist und ob und in welchem Umfange eine Beseitigung dieser Uebelstände notwendig ist;
- b) ob die Uferbefestigungen in gutem Zustande sind und sich bewährt haben oder ob eine Ausbesserung oder Ergänzung derselben notwendig und dringlich ist;
- c) ob die Bauwerke: Brücken, Wehre, Stege, Sohlschwellen und Ufermauern sich in ordnungsmäßigem Zustande befinden und ob und wie weit ein Eingreifen der Wasserpolizeibehörde wünschenswert ist;
- d) ob das Hochwasserabflußgebiet frei von allen Abflußhindernissen ist oder einer Abänderung bedarf;
- e) ob die der Unterhaltung der Provinz unterliegenden Deiche sowie das Vorland sich in zweckentsprechendem Zustande befinden;
- f) ob die letzten Unterhaltungsarbeiten dem Etat entsprechend ausgeführt und vollendet sind.

§ 6. Die bei der vorgenannten Prüfung erzielten Resultate, die Begutachtung des Bauzustandes und die formulierten Anträge sind vom Leiter der Schau in ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm selbst, dem Landesbauinspektor und dem Landrat bzw. Bürgermeister der kreisfreien Stadt (sofern sie teilgenommen haben), unterschrieben wird. Das Protokoll ist binnen 14 Tagen nach der Schau vom Leiter dem Landesbauinspektor einzureichen. Dieser läßt das Protokoll vervielfältigen und stellt die Abschriften dem Oberpräsidenten, den beteiligten Landräten und dem Flussausschussvorsitzenden zu.

§ 7. Um der Wasserpolizeibehörde und der Interessentenvertretung auch während der fünfjährigen Schauperiode Gelegenheit zu geben, sich von dem Zustande der regulierten Flussläufe zu überzeugen, soll der Landesbauinspektor bei der alljährlich im Oktober und November stattfindenden Begehung der Flussläufe behufs Aufstellung des nächstjährigen Unterhaltungsetats dem betreffenden Landrat und dem Vorsitzenden des Flussausschusses sowie dem Gruppenvorsitzenden von dieser Begehung unter Anheimgstellung der Teilnahme Mitteilung machen. Die Mitteilung muß mindestens 8 Tage vor dem Termine erfolgen.

Breslau, den 11. Juli 1910.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung.

Schim melpfennig.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

626. Für den Namen der im Kreise Ratibor belegenen Landgemeinde und des Gutsbezirks Renja wird die hier gegebene Schreibweise als die amtliche von Landespolizeiwegen festgesetzt. Sie ist vom Tage dieser Bekanntmachung ab allein in Anwendung zu bringen.

Oppeln, den 24. Juli 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Id XI. 2940. von Vulcanus.

627. Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist für die erledigte Pfarrei Groß-Gorschütz, Kreis Ratibor, der Pfarrer Josef Rusch in Sternally, Kreis Rosenberg OS., präferiert worden.

Oppeln, den 26. Juli 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II C. II 1656. Dr. Küster.

628. In der Nacht vom 5. zum 6. Juni d. Jz. brannten in Schönwald, Kreis Gletwitz, folgende Gebäude nieder:

1. eine Scheune und ein Stall des Stellenbesizers Andreas Goldmann, Hausnummer 187,
2. eine Scheune und ein Schuppen der Goldmannschen Erben, Hausnummer 186,
3. eine Scheune und ein Stall des Klempners Michael Woltke, Hausnummer 183,
4. eine Scheune und ein Stall des Häuslers Franz Goley, Hausnummer 182,
5. ein Stall des Biertelbauers Bernhard Goley, Hausnummer 180, und
6. eine Scheune der Witwe Franziska Csupke, Hausnummer 58.

Nach den angestellten Ermittlungen handelt es sich zweifellos um vorsätzliche Brandstiftung.

Ich fordere deshalb zur Nachforschung nach dem oder den Brandstiftern auf und sichere eine Belohnung von

— 200 Mark —

demjenigen zu, der die Täter so ermittelt und zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 29. Juli 1910.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

629. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 5. Juli 1910 Nr. I 5694/III 5871 aufgrund des § 139b der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (R. G. Bl. 1900 S. 871) die Befugnisse und Obliegenheiten des Gewerbeaufsichtsbeamten für die Sandgräbereien am Parfschacht, Sandtschacht und Alfrebschacht der conf. Hohenlohegrube, am Sandverfahschacht der Morgrube, am Jodschacht der Morgensterngrube und an der Tagesstrecke der Gute Zuflucht-

grube, sowie für die Longräberei am Alfrebschacht der conf. Hohenlohegrube dem Kgl. Revierbeamten des Bergreviers Nord-Rattowitz zu Rattowitz übertragen.

Oppeln, den 29. Juli Breslau, den 20. Juli 1910.

Der Regierungspräsident. Königl. Oberbergamt.

J. B. Erbslöh.

J. B. Ziemann.

I G. XX. 1009. J Nr. 7732.

630. In der Nacht vom 21. zum 22. Juli d. Jz. ist in Kolonie Blechowitz, Kreis Tarnowitz, der Dynamitaufbewahrungsraum des Blumenreichschen Dolomitbruchs erbrochen und daraus 2,5 kg Dynamit sowie 500 Ründhütchen gestohlen worden.

Das Dynamit stammt aus den Sprengstoffwerken Dr. Mahsien Jahrgang 1910 Kistennummer 2549, Patronennummer 27 bis 52 und 271 bis 280.

Am 21. Juli d. Jz. Abends sind in der Nähe von Tarnowitz sowie Alt-Tarnowitz 2 Sprengschüsse wahrgenommen worden. Es ist deshalb anzunehmen, daß das entwendete Dynamit zum Herausholen von Fischen aus dem tiefen Wasser verwendet wird.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem oder den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 200 Mark —

demjenigen zu, welcher sie so ermittelt und zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 31. Juli 1910.

Der Regierungspräsident.

Ia. VI. 4368. von Schwerin.

631. Der Pastor Dorn in Roschjzin ist zum Kreis-Schulinspektor der evangelischen Schule in Roschjzin, Kreis Rattowitz, ernannt worden.

Oppeln, den 25. Juli 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II C. II/XXII 1629.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

632. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Abflachung einer gefährdeten Böschung an der Bahnstrecke Gletwitz—Emanuelstegen rechts von km 18,5 ab erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingezäunten Hof- oder Gartenträumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung

nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Oppeln, den 30. Juli 1910.

Der Bezirksausschuß.
Glehm.

Nr. D. 10/30/1.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

633. Bergpolizeiverordnung, betreffend

Schürfarbeiten im Oberbergamtsbezirke Breslau
vom 19. Juli 1910

Auf Grund der §§ 3a, 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammlung Seite 705) in der Fassung der Gesetze vom 24. Juni 1892 (Gesetzsammlung Seite 131), vom 14. Juli 1905 (Gesetzsammlung Seite 307), vom 18. Juni 1907 (Gesetzsammlung Seite 119) und vom 28. Juli 1909 (Gesetzsammlung Seite 577) wird nach Anhörung der Vorstände der Sektionen VIII und X der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft für den Verwaltungsbezirk des Oberbergamts Breslau verordnet, was folgt:

I. Anmeldepflicht.

§ 1.

Absatz 1. Wer über oder unter Tage auf eigenen oder fremden Grundstücken Schürfarbeiten vornehmen will, hat dies, bevor mit dem Eindringen in den Erdkörper begonnen wird, dem Bergrevierbeamten, in dessen Bezirk geschürft werden soll, anzuzeigen.

Absatz 2. Die Anzeige muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Minerals, nach dem geschürft werden soll,
2. die Bezeichnung des Ansatzpunktes, dessen Lage durch einen Lageplan so genau darzustellen ist, daß er auf der Mutungsübersichtskarte und — bei Schürfarbeiten im verliegenden Felde — auf dem Grubenbilde aufgetragen werden kann,
3. die Angabe, in welcher Weise der Schürfbetrieb geführt werden soll, insbesondere ob und in welcher Weise durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke Verwendung finden sollen sowie ob die Herstellung unterirdischer Baue geplant ist,
4. den Namen und Wohnort des Schürfers.

Schürfer im Sinne dieser Polizeiverordnung ist derjenige, für dessen Rechnung die Schürfarbeiten ausgeführt werden.

II. Betriebsplan.

§ 2.

Der Schürfbetrieb darf, wenn dabei durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Anwendung kommen oder unterirdische Baue hergestellt werden sollen, nur auf Grund eines Betriebsplans geführt werden, der vor der Ausführung dem Bergrevierbeamten vorzulegen ist und der Prüfung durch diesen nach den in den §§ 4, 10, 196 des Allgemeinen Berggesetzes festgestellten polizeilichen Gesichtspunkten unterliegt.

§ 3.

Absatz 1. Erhebt der Bergrevierbeamte nicht binnen 1 Woche nach Vorlegung des Betriebsplans Einspruch dagegen, so ist der Schürfer zur Ausführung befugt.

Absatz 2. Wird dagegen innerhalb dieser Frist vom Bergrevierbeamten Einspruch erhoben, so ist der Schürfer gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem Termine vorzuladen.

Absatz 3. Insofern auf diesem Wege keine Verständigung erzielt wird, setzt das Oberbergamt diejenigen Abänderungen des Betriebsplans, ohne welche dieser nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschluß fest.

Absatz 4. Die Betriebspläne sind in das nach den §§ 3a und 200 des Allgemeinen Berggesetzes auf jeder Schürfstätte zum Zwecke der Eintragung bergpolizeilicher Anordnungen zu haltende Buch aufzunehmen.

§ 4.

Absatz 1. Die §§ 2 und 3 finden auch auf spätere Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.

Absatz 2. Werden jedoch infolge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplans erforderlich, so genügt es, wenn diese binnen 3 Tagen dem Bergrevierbeamten durch den Leiter des Schürfbetriebes angezeigt werden.

§ 5.

Wird ein Schürfbetrieb den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider geführt, so ist die Bergbehörde befugt, nötigenfalls einen solchen Betrieb einzustellen.

III. Aufsichtspersonen.

§ 6.

Absatz 1. Der Schürfbetrieb darf, wenn dabei durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Anwendung gelangen oder unterirdische Baue hergestellt werden, nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu von der Bergbehörde anerkannt ist. (Aufsichtspersonen).

Absatz 2. Während des Betriebes muß zu dessen Beaufsichtigung eine solche Aufsichtsperson jederzeit auf der Schürfstätte anwesend sein, so-

fern nicht der Bergrevierbeamte eine Ausnahme gestattet.

§ 7.

Abſatz 1. Der Schürfer hat im Falle des § 6 die zur Leitung und Beaufsichtigung des Schürfbetriebes angemommenen Personen Betriebsführer, Bohrmeister, Aufseher u. s. w.) unter Angabe des einer jeden zu übertragenden Geschäftskreises dem Bergrevierbeamten namhaft zu machen.

Abſatz 2. Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch den Bergrevierbeamten zu unterwerfen.

Abſatz 3. Erst nachdem dieser die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

§ 8.

Abſatz 1. Wird ein Schürfbetrieb der im § 6 bezeichneten Art von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkennnis ihrer Befähigung nicht besitzt, oder welche diese Befähigung wieder verloren hat, so ist die Bergbehörde nach Anhörung der Beteiligten befugt, die sofortige Entferrnung dieser Person zu verlangen und nötigenfalls den Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

Abſatz 2. Gegen die Entscheidung, durch welche die Befähigung einer Person nicht anerkannt oder einer Person die Befähigung aberkannt worden ist, findet innerhalb zwei Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsverfahren bei dem Bergausschuß statt. Die Entscheidung des Bergausschusses ist endgültig.

§ 9.

Abſatz 1. Die Aufsichtspersonen sind innerhalb des ihnen übertragenen Geschäftskreises für die Zurechnung der Betriebspläne sowie für die Befolgung aller im Gesetz enthaltenen oder auf Grund des Gesetzes ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

Abſatz 2. Der § 76 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1909 findet entsprechende Anwendung (siehe Anlage).

Abſatz 3. Die Aufsichtspersonen haben die Bergbeamten, welche im Dienst die Schürfanlage beſahren, zu begleiten und ihnen auf Erfordern Auskunft über den Betrieb und alle sonstigen der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Gegenstände zu erteilen.

IV. Bohrliste und Grubenbild.

§ 10.

Abſatz 1. Werden die Schürfarbeiten mittels Bohrung betrieben, so ist fortlaufend eine Bohrliste zu führen, aus der die Tiefe, Art und

Beschaffenheit der durchbohrten Gebirgsschichten, ferner die Tiefe und Beschaffenheit etwa erbohrter Quellen und Gase, sowie auch die eingebauten verschiedener Arten von Futterrohren und die Wasserabflüsse zu ersehen sind.

Abſatz 2. Auf Verlangen des Bergrevierbeamten ist nach dessen näherer Anweisung ein Profil anzufertigen.

Abſatz 3. Von den erschlossenen Gebirgsschichten sind Proben bis zur Beendigung des Schürfbetriebes aufzubewahren.

Abſatz 4. Die Bohrliste, das Profil und die Bohrproben sind der Bergbehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 11.

Abſatz 1. Entsteht durch Schürfarbeiten unterirdische Baue, so hat der Schürfer innerhalb der ersten 4 Wochen nach dem Eindringen in den Erdbkörper ein Grubenbild im Maßstab von 1 : 1000 sowie eine profilartige Darstellung der durchörterten Gebirgsschichten in zwei Exemplaren durch einen kongessionierten Markscheider anzufertigen und vierteljährlich nachtragen zu lassen.

Abſatz 2. Der Bergrevierbeamte kann auf Antrag des Schürfers diesen von der im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung befreien oder eine Verlängerung der Fristen bewilligen.

Abſatz 3. Das eine Exemplar des Grubenbildes nebst Profil ist an den Bergrevierbeamten zum Gebrauche der Bergbehörde abzuliefern, das andere auf der Schürfstätte oder, falls es dort an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsleiter aufzubewahren.

V. Anwendung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung für den Bezirk des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau vom 18. Januar 1900/15. August 1904 und der Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Kohlenstaubgefahr, vom 1. Juli 1907 auf Schürfarbeiter

§ 12.

Abſatz 1. Außer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung findet die Allgemeine Bergpolizeiverordnung vom 18. Januar 1900/15. August 1904

1. auf Schürfarbeiten, die unter Tage von im Betriebe befindlichen Bergwerken aus vorgenommen werden, neben der Bergpolizei-Verordnung vom 1. Juli 1907, in vollem Umfange,
2. auf Schürfarbeiten, die von der Tagesoberfläche aus unter Herstellung unterirdischer Baue stattfinden, in vollem Umfange,
3. auf alle übrigen Schürfarbeiten nur in Bezug auf folgende Paragraphen: 1—5, 7—8, 10—12, 21, 115, Abs. 1, 197—212, 213, 214 Abs. 2, 217, 232, 235, 236, 252 und 261

entsprechende Anwendung.

Abſatz 2. Gegenüber den zu 2 und 3 aufgeführten Schürfarbeiten können durch Verfügung des Bergrevierbeamten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung außer Anwendung geſetzt werden.

VI. Besondere Vorschriften für den Schürfbetrieb.

§ 13.

Abſatz 1. Bohrtürme müſſen genügend ſtark und aus guten Materialien errichtet werden und gegen das Umſtürzen durch ſtarke Drahtſeile oder auf andere Weiſe geſichert ſein.

Abſatz 2. Die Bühnen in den Bohrtürmen müſſen mit einem Geländer und mit einer Bodenleiſte verſehen ſein. Die beweglichen Bohlen, welche auf den Bühnen benützt werden, um an das Geſtänge heranzukommen, ſind durch geeignete Maßnahmen gegen das Herabſtürzen zu ſichern.

Abſatz 3. Die auf die Bühnen führenden Fahrten müſſen genügend ſtark ſein und ſtets in gutem Zuſtande erhalten werden. Sie ſind an den Wandungen des Turmes oder an den Bühnen ſelbſt zu befeſtigen. An jeder Bühne, die während des Betriebes Arbeitern zum längeren Aufenthalte dient, muß ein ſich nach außen öffnendes Rettungsfenſter vorhanden ſein, von welchem aus man mit Hilfe eines daſelbſt angebrachten ſtarken Seiles oder einer Fahrt außerhalb des Turmes auf den Erdboden gelangen kann.

Abſatz 4. Der Schürfer iſt verpflichtet, an der Schürfstätte mit Karabinerhaken verſehene Leibgurte bereit zu halten, welche von den Arbeitern gegen das Hinabſtürzen bei beſonders gefährlichen Arbeiten von den Fahrten aus auf Anordnung der zutändigen Aufſichtsperson zu benutzen ſind.

Abſatz 5. Die Bohrtürme ſind in angemessenen Höhen mit offenen Rufen zu verſehen, aus denen etwa auftretende Gaſe raſch entweichen können. Die Türen der Türme müſſen ſich leicht und nach auswärts öffnen laſſen.

Abſatz 6. Die Kurbeln der Haſpel und Winden ſind mit Einrichtungen zu verſehen, welche geeignet ſind, Verletzungen durch Kurbelſchläge möglichſt auszuschließen.

§ 14.

Abſatz 1. Werden bei Schürfarbeiten Minerallagerstätten erbohrt, die durch eindringendes Waſſer aufgelöst oder ſonſt geſchädigt werden können, ſo iſt vor dem Weiterbohren eine Verrohrung des Bohrloches in der Weiſe auszuführen, daß das Eindringen von Waſſer in tiefere Schichten ausgeſchloſſen iſt.

Abſatz 2. Solquellen ſind vor dem Weiterbohren ſo abzuschließen, daß durch das Austreten von Sole keine gemeinſchädlichen Einwirkungen verurſacht werden.

Abſatz 3. Die Rohre dürfen erſt beim Verdichten des Bohrloches oder Schachtes (§ 18) entfernt werden.

§ 15.

Nach dem Anbohren von Salz darf für das Weiterbohren nur eine Spülflüſſigkeit benützt werden, die Salz nicht aufloſt.

§ 16.

Abſatz 1. Sobald auf einem Schürfbetriebe eine Gefahr in Beziehung auf die im § 196*) des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 bezeichneten Gegenstände eintritt, hat der Betriebsführer (vergl. §§ 6 und 7 dieſer Bergpolizei-Verordnung) und im Verhinderungsfalle ſein Vertreter dem Revierbeamten Anzeige hie von zu machen.

Abſatz 2. Ereignet ſich auf einem Schürfbetriebe ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die ſchwere Verletzung einer oder mehrerer Perſonen herbeigeführt hat, ſo ſind die im Abſatz 1 genannten Perſonen zur ſofortigen Anzeige an den Revierbeamten und an die nächſte Polizeibehörde verpflichtet.

Abſatz 3. Auch hat der Betriebsführer dem Bergrevierbeamten unverzüglich Anzeige zu erſtatten, falls entzündliche Gaſe auftreten oder eine Quelle von Bedeutung angetroffen wird.

VII. Einstellung der Schürfarbeiten.

§ 17.

Abſatz 1. Wird der Schürfbetrieb eingestellt, ſo hat der Schürfer hiervon dem Bergrevierbeamten unverzüglich — falls die Schürfarbeiten mittels Bohrung betrieben worden ſind, unter Beiſetzung der Bohrleiſte — Anzeige zu machen.

Abſatz 2. Bei Schürfarbeiten, mit denen Minerallagerstätten der im § 14 bezeichneten Art angetroffen ſind, gilt das Gleiche, wenn eine Unterbrechung des Betriebes die Dauer von 14 Tagen überſchritten hat.

Abſatz 3. Im Falle des § 11 hat der Schürfer das Grubenbild ſowie die proſilariſche Darſtellung der Gebirgſchichten durch den Markt-

*) § 196 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 lautet:

Der Bergbau ſteht unter der polizeilichen Aufſicht der Bergbeſörden.

Dieſelbe erſtreckt ſich auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Geſundheit der Arbeiter, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anſtandes durch die Einrichtung des Betriebes, den Schutz der Oberfläche im Intereſſe der perſönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, den Schutz gegen gemeinſchädliche Einwirkungen des Bergbaus.

Dieſer Aufſicht unterliegen auch die in den §§ 58 und 59 erwähnten Aufbereitungsanlagen, Dampfkeſſel und Triebwerke, ſowie die Salinen.

scheider alsbald vollständig nachtragen zu lassen, falls nicht der Bergrevierbeamte hierfür eine besondere Frist bewilligt.

§ 18.

Abfaß 1. Sind mit den Schürfarbeiten Minerallagerstätten der im § 14 bezeichneten Art erreicht worden, so sind die Bohrlöcher oder Schächte vor dem Verlassen auf Anordnung des Bergrevierbeamten so zu verdichten, daß dadurch das Eindringen der Wasser des Deckgebirges in tiefere Schichten verhütet wird.

Abfaß 2. Sind mit den Schürfarbeiten Solquellen erhoben worden, so sind die Bohrlöcher oder Schächte vor dem Verlassen auf Anordnung des Bergrevierbeamten so zu verdichten, daß durch Austreten von Sole keine gemeinschädlichen Einwirkungen verursacht werden.

Abfaß 3. Treten bei den Verdichtungsarbeiten Störungen ein, so hat der Betriebsführer dem Bergrevierbeamten hiervon unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 19.

Bei Einstellung eines Schürfbetriebes sind die dadurch verursachten Vermingungen der Erdoberfläche dergestalt einzuebnen oder einzugraben, daß eine Gefahr für die persönliche Sicherheit und den öffentlichen Verkehr nicht entsteht.

VIII. Versuchsarbeiten.

§ 20.

Versuchsarbeiten, welche der Nutzer etwa noch vor der Verleihung ausführt, (§ 21 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865) unterliegen den Vorschriften dieser Polizeiverordnung in gleicher Weise wie Schürfarbeiten.

IX. Provinzialrechtliche Bestimmungen.

§ 21.

Den Vorschriften dieser Bergpolizei-Verordnung unterliegen nicht

1. in dem Herzogtum Schlesien und der Grafschaft Glatz die Schürfarbeiten auf Eisenerze,
2. in dem zu dem Oberbergamtsbezirk Breslau gehörigen Markgrafentum Oberlausitz die Schürfarbeiten auf Steinkohlen und Braunkohlen.

§ 22.

In denjenigen Landesteilen, in welchen das unter dem 19. April 1844 veröffentlichte Provinzialrecht für West-Preußen (Gesetz-Sammlung 1844, Seite 103) Anwendung findet, sind den Vorschriften dieser Bergpolizei-Verordnung nur die Schürfarbeiten auf Steinsalz und Solquellen unterworfen.

X. Strafen.

§ 23.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen

gesetzlichen Bestimmungen eine härtere oder nach § 207 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/24. Juni 1892 eine mildere Strafe eintritt, auf Grund des § 208 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

XI. Schlafbestimmungen.

§ 24.

Die §§ 12, 23 und 26 Abs. 1 dieser Polizeiverordnung sowie diejenigen Paragraphen der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung vom 18. Januar 1900/15. August 1904 und der Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Kohlenstaubgefahr, vom 1. Juli 1907, welche auf den Schürfbetrieb zur Anwendung gelangen, sind den Arbeitern durch Aushang an der Schürfstätte bekannt zu machen.

§ 25.

Abfaß 1. Das Oberbergamt kann, unbeschadet der dem Bergrevierbeamten in den §§ 6 Abs. 2, 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 17 Abs. 3 dieser Verordnung beigelegten Befugnisse, Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zu lassen.

Abfaß 2. Ausnahmewilligungen sind jederzeit widerruflich.

§ 26.

Abfaß 1. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. September 1910 in Kraft.

Abfaß 2. Sind Schürfarbeiten zu diesem Zeitpunkt bereits im Betriebe, so sind die durch Polizeiverordnung vorgeschriebenen Anzeigen (§§ 1, 2 und 7) binnen 2 Wochen zu erstatten.

Abfaß 3. Für die Ausführung der Einrichtungen und Maßnahmen, welche sonst zur Befolgung dieser Polizeiverordnung erforderlich sind, kann der Bergrevierbeamte auf Antrag angemessene Fristen bewilligen.

§ 27.

Neben den Vorschriften dieser Bergpolizei-Verordnung bleiben diejenigen Bergpolizei-Verordnungen und Entscheidungen des unterzeichneten Oberbergamtes in Kraft, durch welche das Schürfen in gewissen Gebieten ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Revierbeamten für unstatthaft erklärt worden ist, nämlich

1. die Bergpolizei-Verordnung zum Schutze der Mineralquellen zu Salzbrunn gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaus vom 20. Mai 1873 (Amtsblatt Breslau 1873 Seite 144),
2. die Bergpolizei-Verordnung zum Schutze der Mineralquelle des Bades Königsdorf-Zastrzemb gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaus vom 15. Juli 1873 (Amtsblatt Oppeln 1873 Seite 163),
3. die Bergpolizei-Verordnung zum Schutze der Mineralquelle des Bades Goczalkowiz gegen

gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaus vom 15. Juli 1873 (Amtsblatt Oppeln 1873 Seite 163),

4. die Bergpolizei-Verordnung, betreffend den Schutz der Mineralquellen der Bäder Reinerz, Ludowa und Langenau gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaus vom 24. Juli 1883 (Amtsblatt Breslau 1883 Seite 208),
5. die Bergpolizei-Verordnung, betreffend den Schutz der Brunnenanlagen für die Wasserversorgung des ober-schlesischen Industriebezirks zu Zawada bei Weiskretscham und an den Schächten Adolf und Glückhils bei Alt-Nepten gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaus vom 9. September 1893 (Amtsblatt Oppeln 1893, Seite 374),
6. die Bekanntmachung, betreffend den Schutz der Mineralquellen des Bades Landeck gegen gemeinschädliche Einwirkungen von Schürfarbeiten vom 21. April 1900 (Amtsblatt Breslau 1900 Seite 170),
7. die Bekanntmachung, betreffend den Schutz der Mineralquellen des Bades Altheide gegen gemeinschädliche Einwirkungen von Schürfarbeiten vom 30. Juni 1904 (Amtsblatt Breslau 1904 Seite 227),
8. die Bekanntmachung, betreffend den Schutz des Quellengebiets des Wasserwerkes der Stadt Waldenburg bei Ruhbanf gegen gemeinschädliche Einwirkungen von Schürfarbeiten vom 31. Mai 1905 (Amtsblatt Liegnitz 1905 Seite 156),
9. die Bekanntmachung, betreffend den Schutz der in der Gemeinde Reimswalbau, Kreis Waldenburg, belegenen Quellengebiete der Wasserleitung des Bades Charlottenbrunn gegen gemeinschädliche Einwirkungen von Schürfarbeiten vom 19. September 1905 (Amtsblatt Breslau 1905 Seite 300),
10. die Bekanntmachung, betreffend den Schutz der Mineralquelle „Blücherquelle“ in Wachtelungsdorf, Kreis Neustadt OS., gegen gemeinschädliche Einwirkungen von Schürfarbeiten vom 14. August 1906 (Amtsblatt Oppeln 1906 Seite 325).

Breslau, den 19. Juli 1910.
Königliches Oberbergamt.
Schmeißer.

Anlage zu § 9 der Bergpolizei-Verordnung, betreffend Schürfarbeiten im Oberbergamtsbezirke Breslau vom 19. Juli 1910.

§ 76 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1909 lautet:

Der Bergwerksbesitzer oder sein gesetzlicher

Vertreter, die von ihm mit der Verwaltung des Bergwerksbesitzes Beauftragten sowie diejenigen Personen, welche den in §§ 73 und 74 bezeichneten Aufsichtspersonen vorgeordnet sind, sind neben den im Abs. 1 bezeichneten Personen verantwortlich:

1. insoweit sie mit Anordnungen in den Betrieb eingegriffen haben, von denen sie wußten oder wissen mußten, daß ihre Ausführung gegen die Betriebspläne oder gegen die im Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verstoßen würde;
2. insoweit sie durch Handlungen oder Unterlassungen den ihnen unterstellten Aufsichtspersonen die Möglichkeit genommen haben, den ihnen nach dem Gesetz oder nach den auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen;
3. wenn sie von einer Handlung oder Unterlassung der ihnen unterstellten Personen Kenntnis erhalten und diese zugelassen haben, obwohl sie wußten, daß sie gegen die Betriebspläne oder gegen die im Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verstoßen;
4. wenn sie bei der nach ihrer tatsächlichen Stellung zum Betriebe ihnen obliegenden und nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der ihnen unterstellten Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

634. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn—Poppelsdorf (In Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.)

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1910/11 beginnen am 17., die Vorlesungen am 24. Oktober 1910. Druckfachen, betr. die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne verwendet das Sekretariat auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studien-gang erteilt

Der Direktor
Professor Dr. Kreuzler,
Geheimer Regierungsrat.

635. Königliche höhere Maschinenbauerschule in Breslau.

Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus; ihre Reifezeugnisse befähigen für die mittleren Stellungen bei der Staatsbahnenverwaltung, der Kaiserlichen Marine, dem Königlichen Artillerie-Konstruktionsbureau, Feuerwerkslaboratorium und der Königlichen Geschützfabrik in Spandau.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und zweijährige Werkstattpflicht.

Der Kursus dauert 5 Halbjahre.

Das nächste Semester beginnt am 14. Oktober 1910.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.
Der Direktor.

I G. XXVII. 1198.

636. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses zu Rybnik vom 8. Juli 1909 sind folgende Parzellen von dem Gemeindebezirke Nieder-Radošchau abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Kgl. Radoškau vereinigt worden:

1) Parzelle Nr. 278/76 der Bergmann Paul und Marie, geborene Salamon, Stielki'schen Eheleute, 6 ar groß,

2) Parzelle Nr. 222/74 des Bergmanns Franz Kubik, 24,50 ar groß,

3) Parzelle Nr. 77 der Bergmann Josef und Johanna Porenčič'schen Eheleute, 30,10 ar groß,

4) Parzelle Nr. 279/76 des Bergmanns Thomaš Bošniča, 6 ar groß,

5) Parzelle Nr. 223/75 des Bergmanns Anton Rychla, 12,10 ar groß,

6) Parzelle Nr. 78 der Bergmann Anton und Marianna, geborene Stielki, Rischla'schen Eheleute, 24 ar groß,

7) Parzellen Nr. 241/8, 242/10a, 246/10, 247/11, 248/13 der Bergmann Paul und Karoline, geb. Adamč, Kopicz'schen Eheleute, 1,99,90 ha groß,

8) Parzellen Nr. 243/8, 244/10, 245/13, der Bergmann Stephan und Marie, geborene Wawrzynczyk, Wiczorek'schen Eheleute, 1,99,90 ha groß,

9) Wegeparzellen Nr. 9 und 12, 7,90 ar groß.

Die Umgemeindung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung derselben im Kreisblatt folgenden Monats in Kraft.

Rybnik, den 24. Juli 1910.

Der Kreisauschuß.

637. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ist durch Beschluß des Kreisauschusses vom 25. Juli 1910 unter Zustimmung der Beteiligten, das Grundstück des Häuslers Johann Ploščyk in Pawonkau, Artikel 96 der Grundsteuerrollenrolle des Gutsbezirks Pawonkau, Grundbuch Band IV Blatt 158 mit einem Flächeninhalt von 64 ar 86 qm, einem Grundsteuerreinertrage von 0,86 Talern und einem Jahresbetrage von 0,19 Mark Grundsteuer, von dem Gutsbezirk Pawonkau abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Pawonkau vereinigt worden.

Die Umgemeindung tritt am 1. April 1911 in Kraft.

Pulstinitz, den 27. Juli 1910.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.
R. A. 6169/10. von Thær.

638.

Biehseuchen.

Festgestellt:

Schweineseuche. Kreis Beuthen: Schwein des Bergmanns Franz Zmolczyk zu Schombera; Kreis Zabrze: Schwein des Bergmanns Karl Piprek in Ruda-Verthalschaft.

Erlöschen.

Schweineseuche. Kreis Zabrze: Schweinebestand des Bergmanns Karl Piprek in Ruda-Verthalschaft.

Schweinepest. Kreis Zabrze: Schweinebestand der Witwe Pandel in Ruda und Gehöft des Verwieggers Emil Kojmann in Bielschowitz.

639.

Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.
Verliehen:

das Allgemeine Ehrenzeichen den Oberhäuern Julius Szczyrba in Neudorf, Kr. Kattowitz, und Johann Piż in Zabrze (Colonie A), Kr. Zabrze, dem Hauptmaschinenwärter Peter Scharf zu Königshütte OS., dem Maschinenwärter Franz Bauch in Antonienhütte, Kreis Kattowitz, den pensionierten Bahnhofsauffsehern Franz Wilaschet zu Gleiwitz und Franz Herrmann in Ennagrube, Kr. Rybnik.

Berichtigt: der Landmesser Anton Czech in Sacrau, Kr. Oppeln.

Bekätigt: durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli d. Js. die Wahl des bisherigen unbesoldeten Beigeordneten Dr. med. Grötschel in Beobschütz für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren.

Erteilt: dem Apotheker Fritz Melcher in Beuthen OS. die Erlaubnis zur Uebernahme und zum Fortbetrieb der ihm von dem bisherigen Besitzer Wagner käuflich überlassenen Kronen-Apothek in Beuthen OS., und dem Apotheker Kasimir Burzynski in Koschentin die Erlaubnis zur Uebernahme und zum Fortbetrieb der ihm von dem bisherigen Besitzer Giesiewicz käuflich überlassenen Apotheke in Koschentin.

Ernannt, berufen, bekätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

I. Lehrer Karl Tischbier in Hymoczyk, Kr. Oppeln, zum Hauptlehrer.

Lehrer: Paul Klahr in Wilhelmstal, Kreis Ratibor, Bernhard Silberstein in Beuthen OS., Albert Neumann aus Walzen, Kr. Neustadt OS., in Dobersdorf, Kr. Neustadt OS.,

Max Matheja in Chroszcz, Kr. Oppeln, Paul Lange aus Nzendowiz, Kr. Lublinitz, in Laurahütte, Kr. Rattowitz, Emanuel Horak in Ober-Lajisk, Kr. Pleß, Robert Wenig in Straduna, Kr. Oppeln, Franz Mitschein in Hultschin, Kr. Ratibor.

Lehrerinnen: Helene Baranel in Königl. Neudorf, Kr. Oppeln, Martha Strzempel in Siemianowitz, Kr. Rattowitz, Amalie Feige in Laurahütte, Kr. Rattowitz, Maria Wanke in Ratibor, Hedwig Furche in Ratibor.

Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: der Königl. Präparandenlehrer Paul vom 1. August d. Js. ab zum ordentlichen Seminarlehrer und dem Königl. Lehrerseminar zu Pilschowitz überwiesen.

640. Personal-Veränderungen

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Ernannt: Zum Postsekretär der Postassistent Pietrzyk in Tarnowitz.

Uebertragen: Die Verwaltung von Postmeiesterstellen in Gpina dem Postsekretär Weidemann aus Groß-Nichtersfelde, in Randzin dem Postsekretär Eipel aus Berlin.

In den Ruhestand sind getreten: Der Postmeister Reimann in Gpina unter Verlegung seines Wohnsitzes nach Breslau, der Postsekretär Schwob in Tarnowitz unter Verlegung des Charakters als Ober-Postsekretär.

Oppeln, 2. August 1910.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Erlebte Schullehrerstellen.

641. Hauptlehrerstelle an der 3klassigen katholischen Schule mit 3 Lehrern in Wronin, Kreis Cosel OS., zu besetzen am 1. November 1910. Diensteinkommen nach dem neuen Besoldungs-

gesetz.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.